

---

## Zusammenfassende Erklärung

---

### Planungsziel

---

Gem. § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d. h. ihre Errichtung ist allgemein zulässig, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Da jedoch von diesen Anlagen erhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung, insbesondere auf das Landschaftsbild ausgehen, hat der Gesetzgeber gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB sowohl den Gemeinden als auch der Raumordnung die Möglichkeit eingeräumt, die Anlagen an bestimmten Standorten zu konzentrieren und im übrigen Planungsraum auszuschließen. Für den Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans Harz sind entsprechende Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen und der Ausschluss an anderer Stelle wirksam festgelegt, im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) sind die auf die Nutzung der Windenergie bezogenen REP-Darstellungen durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg<sup>32</sup> für unwirksam erklärt worden. Damit sind in den Gemeindegebieten von Alsleben, Güsten (außer Amesdorf/Warmsdorf), Ilberstedt und Plötzkau WEA derzeit aus raumordnerischer Sicht überall zulässig, sofern keine anderen Darstellungen des REP oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. Dem entsprechend wächst der Druck auf die Gemeinden, derartigen Bauvorhaben zuzustimmen. Städtebauliche Überlegungen, insbesondere die Abstände zu Ortslagen und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, spielen in den Genehmigungsverfahren i. d. R. nur eine untergeordnete Rolle und stellen meist keinen Versagungsgrund dar. Die Wahrung dieser Belange ist nur durch Bauleitplanung möglich.

Um negative Entwicklungen in Zukunft ausschließen zu können und Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu schaffen, macht die Verbandsgemeinde Saale-Wipper von der in § 35 (3) Satz 3 BauGB gegebenen Möglichkeit Gebrauch, die Errichtung von Windenergieanlagen durch eine sogenannte "Konzentrationsplanung" im gesamten Verbandsgemeindegebiet zu steuern.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ermittelt nach einheitlichen Planungskriterien die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Potenzialflächen und grenzt auf dieser Grundlage die vorhandenen vier Windparks neu ab, wobei die Standorte im Geltungsbereich des REP Harz unverändert aus den Vorgaben der Raumordnung übernommen werden. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen werden Windenergieanlagen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeschlossen, um eine zunehmende "Verspargelung" der Landschaft zu verhindern.

---

<sup>32</sup>

OVG Magdeburg: Urteil 2L 302/06 vom 23.07.2009

### **Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung**

Zur Klärung der gemeindlichen Planungsmöglichkeiten wurden zunächst nach dem Ausschlussprinzip die Bereiche ermittelt, in denen aus materiellen oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen **von vorneherein ausgeschlossen** ist und die der Abwägung der Verbandsgemeinde nicht zugänglich sind ("harte" Tabuzonen). Für den danach verbleibenden Planungsraum legt die Verbandsgemeinde nach einheitlichen Kriterien die Bereiche fest, in denen aus städtebaulichen und sonstigen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden **sollen** ("weiche" Tabuzonen). Nach Abzug der "harten" und "weichen" Tabuzonen verbleiben die **Potenzialflächen**, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage der angewandten Kriterien grundsätzlich möglich erscheint. Die Definition der "weichen" Kriterien dient überwiegend dem Schutz von Umweltbelangen, so der Abstand von Ortslagen (Immissionsschutz, Landschaftsbild), der Abstand zu Landschaftsschutzgebieten und die Freihaltung des Naturparks "Unteres Saaletal".

In der Einzelabwägung zu den ermittelten Potenzialflächen verfolgt die Verbandsgemeinde zwei nur bedingt miteinander vereinbare Umweltziele:

- Um dem Klimawandel entgegenzuwirken und die Ziele der Bundesregierung zur Förderung regenerativer Energien zu fördern, sollen die Flächen für die Nutzung der Windenergie so großzügig wie möglich bemessen werden.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Lebensraums gefährdeter bzw. empfindlicher Tierarten sollen bisher gering durch WEA beeinflusste Bereiche so weit wie möglich freigehalten werden.

Im Ergebnis verzichtet die Verbandsgemeinde Saale-Wipper auf die Nutzung kleiner Potenzialflächen im weitgehend unbelasteten Nordosten des Verbandsgemeindegebiets, bei denen die umweltbezogenen Auswirkungen einer Bebauung in krassem Missverhältnis zum realisierbaren Energiegewinn stehen würden; gleiches gilt für eine dreieckige Ausweitung des Windparks Alsleben südwestlich von Bründel. Alle übrigen Potenzialflächen stellen sinnvolle Erweiterungen bereits bestehender Windparks dar und werden deshalb als Sonderbauflächen "Windenergie" dargestellt.

Gemäß § 2 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die sich wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans auf die grundsätzliche Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkte. Neben einer Auswertung der umweltbezogenen Aussagen vorhandener Planwerke wurde eine Vor-Ort-Bestandsaufnahme durchgeführt. Geprüft wurden die Schutzgüter Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Bodenschutz. Auf Anregung von Trägern öffentlicher Belange im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB wurde eine Fotosimulation der Windparkerweiterungen erstellt, um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild besser abschätzen zu können. Außerdem wurde ein Fachbüro mit der Erstellung einer avifaunistischen Potenzialstudie beauftragt.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zählt zum Lebensraum des streng geschützten Rotmilans und Schwarzmilans. Brutvorkommen bestehen v. a. im EU-Vogelschutzgebiet/Naturschutzgebiet "Auenwälder bei Plötzkau", weitere Hoststandorte sind bekannt. Gemäß den "harten" Planungskriterien ist ein Mindestabstand von 1.000 m zum Schutzgebiet einzuhalten. Darüber hinaus stellen jedoch alle ermittelten Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gleichzeitig potenzielle Nahrungshabitate (Jagdgebiete) für den Milan dar. Eine Freihaltung der Flächen zur Minimierung von Gefährdungen für jagende Greifvögel würde zu einem vollständigen Wegfall aller Potenzialflächen – auch der bereits genutzten – führen. Dies ist insbesondere bei vorhandenen Anlagen nicht angemessen. Die Feststellung, ob Verstöße gegen

die Verbote des Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen, ist abhängig von der konkreten Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum **bestehenden** Risiko signifikant erhöht wird (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) oder erhebliche Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Diese Beurteilung kann zumeist nur auf Grundlage einer gezielten Untersuchung im konkreten Einzelfall erfolgen und bleibt deshalb dem Baugenehmigungsverfahren überlassen. Nach den Ergebnissen der avifaunistischen Potenzialstudie besteht für den Windpark Amesdorf das geringste Risiko für Beeinträchtigungen des Rotmilans, gefolgt vom Standort Alsleben-Nord. In beiden Fällen ist die Errichtung von WEA vorbehaltlich genauer Prüfung grundsätzlich denkbar. Wegen der relativen Nähe zum Vogelschutzgebiet "Auenwälder bei Plötzkau" rät das Fachgutachten von einer Entwicklung des Standorts Ilberstedt-Süd (Windpark Aderstedt) ab. Die gewählte Abgrenzung dieser Sonderbaufläche beinhaltet nur vorgeprägte Flächen, so dass wesentliche Auswirkungen der Planung nicht zu erwarten sind. Es sind allenfalls 1 – 2 zusätzliche Anlagen möglich, darüber hinaus hat die Darstellung aber Bedeutung für das Repowering, da die bisher nur bestandsgeschützten Anlagen zukünftig ersetzt werden dürfen. Unter Berücksichtigung der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet Plötzkau erscheint eine Reduzierung der Anlagenzahl durch Repowering grundsätzlich wünschenswert. Voraussetzung für eine entsprechende Planung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind wegen der Vorbelastung durch vorhandene WEA überwiegend als gering einzustufen. Dies wird durch die Fotosimulationen bestätigt.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, insbesondere hinsichtlich der Wohnruhe und der Verkehrssicherheit, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen Nachweise zu führen, dass durch Schallimmissionen und Schattenwurf keine wesentlichen Beeinträchtigungen eintreten. Die gewählten Mindestabstände zu Wohnnutzungen schließen Probleme bereits auf der Planungsebene weitgehend aus.

Die Begründung zum Teilflächennutzungsplan und die darin enthaltene Abwägung sind auf Grund der im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgetragenen Anregungen umfassend überarbeitet und durch gesonderte Untersuchungen zum Landschaftsbild und zur Avifauna ergänzt worden. Während der öffentlichen Auslegung bzw. der parallel durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden nur noch wenige abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben.

Die obere Naturschutzbehörde nimmt die Vorbehalte der avifaunistischen Potenzialabschätzung gegen den Standort Ilberstedt Süd auf. Die Verbandsgemeinde verkennt nicht, dass für die Sonderbaufläche Ilberstedt wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet "Auenwald Plötzkau" das statistisch höchste Kollisionsrisiko für Rotmilane besteht. Sie muss bei ihrer Planung aber berücksichtigen, dass hier und angrenzend im Gebiet der Stadt Bernburg zahlreiche WEA vorhanden sind, die auf Grundlage einer (inzwischen unwirksamen) Ausweisung im REP und einer wirksamen Flächennutzungsplanung errichtet wurden. Diesen Anlagen kann in der Abwägung nicht entgegengehalten werden, dass ihr weiterer Betrieb bzw. ihre Wiedererrichtung nach Anlagenausfall zu einer signifikanten Erhöhung des **bestehenden** Tötungs- und Verletzungsrisikos i. S. d. Rechtsprechung führt. Der Verzicht auf die Darstellung einer Sonderbaufläche würde zu einer Rückführung auf den reinen Bestandsschutz und damit zu einer erheblichen Härte gegenüber den Eigentümern führen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein späteres Repowering (ggf. mit geringerer Anlagenzahl) eine Bauflächendarstellung zwingend voraussetzt. Die Gemeinde bleibt deshalb bei ihrer Plandarstellung, weist aber nachdrücklich darauf hin, dass im Bereich Ilberstedt die

höchste Wahrscheinlichkeit besteht, dass Belange des Artenschutzes der Errichtung neuer WEA entgegenstehen.

Der Salzlandkreis weist nachdrücklich auf die Freihaltung der möglichen Trassen für die Bundesautobahn A 71 im Änderungsbereich "Alsleben-Nord" auch von einer **temporären** Bebauung hin. Dem ist die Verbandsgemeinde in ihrer Abwägung auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger der Raumordnung nicht gefolgt. Der Trassenvorbehalt ist im Teilflächennutzungsplan ausdrücklich formuliert und im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch entsprechende Rückbauverpflichtungen zu berücksichtigen. Dem im Landesentwicklungsplan formulierten Ziel, "eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ... zu sichern" (LEP Kap. 3.3.2, Z 80), wird damit entsprochen.

Die von Dritten abgegebenen Stellungnahmen zielen sämtlich darauf ab, die Bauflächendarstellungen zu vergrößern und weitere Bereiche für die Nutzung der Windenergie zugänglich zu machen. Von kleinen Teilflächen abgesehen handelt es sich um im REP festgelegte Vorranggebiete für Landwirtschaft, die der Planung der Verbandsgemeinde ohnehin nicht zugänglich sind. Weitere Bereiche wurden wegen unverhältnismäßiger Wirkungen einer Bebauung auf das Landschaftsbild von einer Windenergienutzung freigehalten. Die Darstellungen wurden deshalb im Grundsatz beibehalten.